



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2012

HANNOVER, 25. OKTOBER 2012

NR. 40

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

13. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2005 zwecks Aufnahme eines Vorrangstandortes für Windenergiegewinnung im Stadtgebiet von Sehnde (Testfeld Windenergie)
hier: Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten

432

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt HEMMINGEN

14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Rats- und Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich Tätigen der Stadt Hemmingen

433

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Geänderter Redaktionsschluss für das Amtsblatt vom 27.12.2012 ist der 18.12.2012 bis 14.00 Uhr.
Das erste Amtsblatt für 2013 erscheint am 10.01.2013.

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

**13. Änderung des Regionalen Raumordnungs-
programms (RROP) 2005 zwecks Aufnahme eines
Vorrangstandortes für Windenergiegewinnung im
Stadtgebiet von Sehnde (Testfeld Windenergie)
hier: Bekanntmachung der allgemeinen Planungs-
absichten**

Die Region Hannover leitet gemäß §§ 7 ff. des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986) – zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) – i. V. m. § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 252) das Verfahren zur 13. Änderung des RROP 2005 durch die öffentliche Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten ein.

I.

Auf der Grundlage des gesamträumlichen Planungskonzepts des RROP 2005 zur Steuerung der Windenergienutzung soll im Rahmen der 13. Änderung des RROP 2005 im Gebiet der Stadt Sehnde, nördlich Evern und Dolgen, ein neuer Vorrangstandort für Windenergiegewinnung festgelegt werden. In diesem Vorrangstandort soll ein Windenergie-Testfeld zu Forschungs- und Erprobungszwecken entwickelt werden. Zurzeit ist geplant, dass im „Testfeld Windenergie“ bis zu acht Windkraftanlagen der Multi-Megawatt-Klasse errichtet werden sollen. Neben unterschiedlichen Prototypen von Neuentwicklungen und verschiedenen Turmkonstruktionen sollen auch Technologien zur weiteren Umwandlung und Speicherung von Windstrom entwickelt und erprobt werden. Ferner sind begleitende Forschungen zur besseren Abschätzung von Umweltauswirkungen im Gespräch. Darüber hinaus soll ggf. innerhalb der Potenzialfläche neben dem „Testfeld Windenergie“ zusätzlich ein konventioneller Windpark realisiert werden („Hybrid-Feld“). Eine räumliche Abgrenzung bzw. eine entsprechende Aufteilung der Potenzialfläche wäre im Rahmen der weiteren Planungs- und Verfahrensschritte vorzunehmen. Das Änderungsverfahren soll insoweit folgendes umfassen:

- In der zeichnerischen Darstellung des RROP 2005 (Maßstab 1:50.000) soll ein Vorrangstandort für Windenergiegewinnung festgelegt werden. Die zugrunde liegende, im weiteren Verfahren noch zu konkretisierende Potenzialfläche mit einer Größe von rd. 218 ha ist in der Anlage dargestellt.
- In der beschreibenden Darstellung des RROP 2005 soll in Kapitel D 3.5 Energie, Ziffer 05 die Aufzählung der Vorrangstandorte für Windenergiegewinnung entsprechend ergänzt und zusätzlich ein Abschnitt zur Nutzung dieses Vorrangstandortes als „Testfeldes Windenergie“ als Vorgabe für nachfolgende Planungen und Entscheidungen eingefügt werden. Die Begründung/ Erläuterung des RROP 2005 soll entsprechend angepasst werden.

II.

Integriert in das Verfahren zur 13. Änderung des RROP 2005 wird eine Umweltprüfung gemäß §§ 9 ff. ROG durchgeführt.

Die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, welche die Durchführung dieser Änderung des RROP auf die Umwelt haben kann, werden in einem Umweltbericht gemäß

Anlage 1 zu § 9 ROG ermittelt, beschrieben und bewertet. Eine Prüfung von Planungs- bzw. Standortalternativen erfolgt nicht.

Im Zuge des Beteiligungsverfahrens nach § 10 ROG i. V. m. § 3 Abs. 2 ff NROG wird für die Verfahrensbeteiligten und für die Öffentlichkeit die Gelegenheit bestehen, zum Entwurf der 13. Änderung des RROP 2005 und zum begleitenden Umweltbericht Stellungnahmen abzugeben. Der Umweltbericht und die vorgebrachten Stellungnahmen werden in der Abwägung und bei der Beschlussfassung über die 13. Änderung des RROP 2005 berücksichtigt.

III.

Die sich von der 13. Änderung des RROP 2005 in ihren Belangen berührten regionsangehörigen Städte und Gemeinden, Landes- und Bundesbehörden, benachbarte Träger der Regionalplanung, alle weiteren öffentlichen Stellen, nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannte Naturschutzvereinigungen, Personen des Privatrechts im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 ROG sowie weitere unter § 3 Abs. 2 NROG benannte Beteiligte werden aufgefordert, Hinweise und Anregungen für die Erarbeitung des Entwurfs zur 13. Änderung des RROP 2005 zu äußern sowie entsprechende Planungsgrundlagen (z. B. Gutachten, Untersuchungen, Fachpläne und Konzepte) vorzulegen. Des Weiteren werden Auskünfte zu beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie zu deren zeitlichen Abwicklung erbeten, soweit diese Angaben die Planungsabsicht berühren.

Die Zusendung ist spätestens

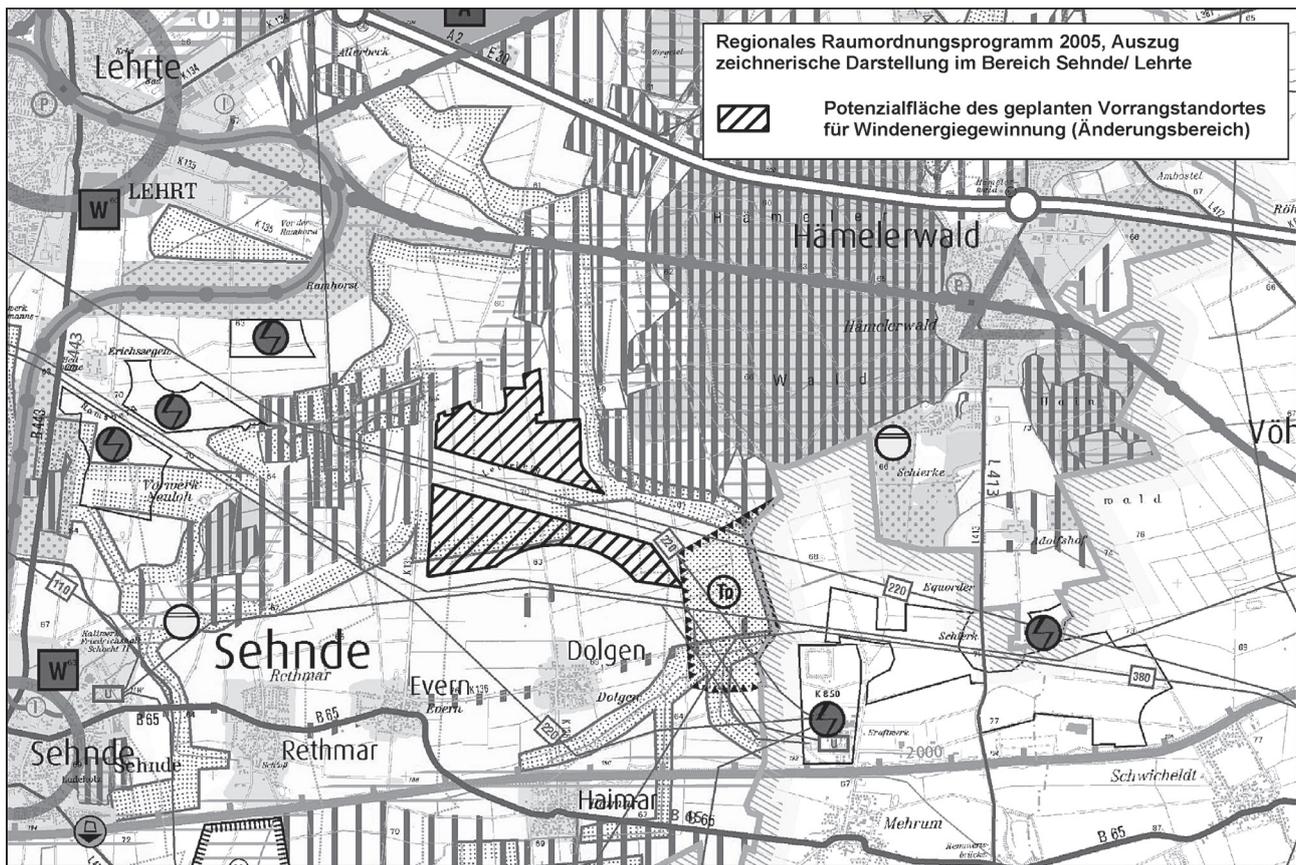
bis zum 7. Dezember 2012

zu richten an die Region Hannover, Team Regionalplanung, Höltystr. 17, 30171 Hannover und/ oder als E-Mail an rrop2005-13@region-hannover.de.

Nach Fertigstellung des Änderungsentwurfs wird – nach vorheriger Beschlussfassung durch die Regionsgremien – das Beteiligungsverfahren gemäß § 10 ROG i. V. m. § 3 Abs. 2 ff NROG durchgeführt.

Hannover, 16.10.2012

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Niebuhr



Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt HEMMINGEN

14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Rats- und Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich Tätigen der Stadt Hemmingen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hemmingen am 05.7.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt 54,- Euro. Verzichtet ein Ratsmitglied auf die Zusendung von Sitzungsunterlagen in Papierform (ausschließliche Nutzung des Online-Ratsinformationssystems) erhöht sich die monatliche Aufwandsentschädigung als Ersatz für die dadurch entstehenden eigenen Kosten (z.B. für Papier, Tinte/Toner, PC-Hardware etc.) um 15,- Euro und für Fraktionsvorsitzende um 25,- Euro monatlich.

§ 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen wird ein Sitzungsgeld von 13,50 Euro gezahlt. Gleiches gilt für die Teilnahme der Ratsmitglieder an Terminen, zu denen die Verwaltung ausdrücklich in Person eingeladen hat. Bei mehreren aufeinanderfolgenden Sitzungen/Terminen am gleichen Ort besteht nur Anspruch auf ein Sitzungsgeld.
- (5) Wird gestrichen

§ 5 erhält folgende Fassung:

- (1) Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten ein Sitzungsgeld von 13,50 Euro. Gleiches gilt für die Teilnahme dieser Ausschussmitglieder an Terminen, zu denen die Verwaltung ausdrücklich in Person eingeladen hat. Bei mehreren aufeinanderfolgenden Sitzungen/Terminen am gleichen Ort besteht nur Anspruch auf ein Sitzungsgeld.
- (2) Für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes werden in Ausübung der Mandatstätigkeit als Fahrtkostenersatz die Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel oder bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge eine Wegstreckenentschädigung je Kilometer in Anlehnung an die gültigen Entschädigungssätze des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) gewährt.

Nach Abschnitt I wird folgender Abschnitt II und § 6 neu eingefügt:

Herausgeber, Druck und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64
E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de
E-Mail (intern): Info_Amtsblatt
Internet: www.hannover.de

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile)	0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite	61,00 €
Gebühren für 1 Seite	123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten)	0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

II. Fraktionszuschüsse

§ 6

Zuschüsse für Fraktionen und Gruppen

Fraktionen und Gruppe erhalten gem. § 57 Absatz 3 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes als Zuwendung zu den Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung einen jährlichen Sockelbetrag von 500,00 Euro sowie für jedes Fraktions-/Gruppenmitglied jährlich 200,00 Euro.

Der bisherige Abschnitt II bis IV werden zu den Abschnitten III bis V.

Die bisherigen Paragraphen 6 bis 13 werden zu den Paragraphen 7 bis 14.

§ 9 (alt) erhält folgende Fassung:

§ 10

Sonstige Aufwandsentschädigungen

Zur Abgeltung des Aufwandes und der Auslagen erhalten

- die/der Behindertenbeauftragte eine monatliche Pauschale von 80,00 EUR
- die Schiedsperson eine monatliche Pauschale von 25,00 EUR
- die ehrenamtlichen Helferinnen/Helfer in den städtischen Büchereien je Einrichtung eine monatliche Pauschale von 80,00 €. Die Aufteilung erfolgt je nach Umfang der ehrenamtlichen Tätigkeit durch den Bürgermeister.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.07.2012 in Kraft. Abweichend hierzu tritt die Änderung des § 10 (§ 9 alt) zum 01.01.2012 in Kraft.

Hemmingen, 08.10.2012

STADT HEMMINGEN
Schacht-Gaida
Bürgermeister

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN
